

In Ratons Liechtenstein-Darstellung von 1969 werden die direktdemokratischen Rechte im Abschnitt über die Gewaltenteilung lediglich auf einer Seite gestreift. Fazit: Das Volk interessiere sich nur und werde nur befragt, wenn es um wichtige Fragen gehe – was so faktisch nicht zutrifft.<sup>90</sup> Der Landtag werde auf diese Weise überwacht. In den Dokumentationen der Pressestelle der Regierung von 1971 und 1982 werden dem Landtag, den Parteien und der Rechtspflege unter etwa 50 weiteren Stichworten je separate Kapitel gewidmet. Die direkten Volksrechte werden jedoch nur im Kapitel über den Verfassungs- und Verwaltungsaufbau erwähnt. Dies gilt allerdings auch für den Landesfürsten und die Regierung.<sup>91</sup> In einem 1994 erschienenen Buch über die liechtensteinische Verfassung von 1921, welches Beiträge einer Ringvorlesung am Liechtenstein-Institut enthält, wurden verschiedene Aspekte der Verfassung beleuchtet, wobei gemäss Herausgeber der organisatorische Teil der Verfassung im Vordergrund stand.<sup>92</sup> Die Rolle der direkten Demokratie wurde in einzelnen Beiträgen angeführt, etwa im Beitrag über Verfassungs- und Gesetzgebung. Ein eigenständiger Beitrag fehlt allerdings. Bemerkenswert ist auch, dass im liechtensteinischen Staatskundelehrmittel «Fürst und Volk» aus dem Jahr 1993 im Kapitel über die Rechte und Pflichten der Landesangehörigen auf die Grundrechte eingegangen wird – welche notabene grossteils auch für Nichtlandesangehörige gelten –, die direktdemokratischen Rechte aber weitgehend unerwähnt bleiben.<sup>93</sup> Diese werden unter der Überschrift «Politische Volksrechte – Initiative und Referendum» auf lediglich vier Seiten im rund 30-seitigen Kapitel über den Landtag ausgeführt.

Weitgehend dokumentarisch präsentieren sich in Bezug auf die direkte Demokratie die beiden Jubiläumsbände zu 125 Jahre und 150 Jahre Landtag. Im ersten Band werden die einzelnen Volksabstimmun-

---

90 Raton 1969, S. 134. Es gibt zahllose wichtige Landtagsbeschlüsse, die nie einer Volksabstimmung zugeführt werden. Andererseits gibt es zahlreiche Volksabstimmungen über Sachverhalte, die nicht als besonders bedeutend einzustufen sind, häufig aufgrund von Referenden. Ob ein Sachverhalt als bedeutend eingestuft wird oder nicht, wird allerdings subjektiv sehr unterschiedlich eingeschätzt. Die schwankende Höhe der Stimmbeteiligung gibt einen Hinweis darauf, ob eine Vorlage als wichtig oder weniger wichtig erachtet wird.

91 Presse- und Informationsstelle 1971; Presse- und Informationsamt 1982.

92 Batliner (Hg.) 1994, S. 9.

93 Schulamt (Hg.) 1993.